

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Betreuerinnen oder Betreuer können jedoch Auslagen, die durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden. Dies gilt sinngemäß auch für Vormünder (§ 1808 Abs. 2 BGB) sowie Pflegerinnen und Pfleger (§ 1813 BGB).

1. Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale beträgt 425,00 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind dem Gericht **keine** Belege vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Der Anspruch auf Festsetzung der Aufwandspauschale erlischt, wenn der Antrag nicht jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres eingereicht wird. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Betreuungsjahr endet am 15.08.2023. Der Antrag ist bis zum 30.06.2024 zu stellen.

Wenn mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt sind, kann jede bestellte Person für sich die Aufwandspauschale geltend machen. Verhinderungsbetreuerinnen oder Verhinderungsbetreuer können gemäß § 1878 Abs. 2 BGB die Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in welchem sie tatsächlich tätig waren.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

Wenn der Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht wurde, gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als erneute Antragstellung, es sei denn, auf eine weitere Geltendmachung wird **ausdrücklich** verzichtet.

Eine Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Gericht gilt auch als Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der betroffenen Person. Eine Geltendmachung gegenüber der betroffenen Person gilt wiederum auch als Geltendmachung gegenüber der Staatskasse (§§ 1878 Abs. 4 Satz 3, 1877 Abs. 4 BGB).

2. Aufwendungsersatz gemäß § 1877 BGB

Falls die entstandenen Aufwendungen den Betrag von 425,00 € übersteigen, müssen diese jeweils detailliert nachgewiesen werden (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 € pro Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht jeweils innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber der betroffenen Person oder dem Gericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Aufwandspauschale **oder** der Aufwendungsersatz beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. Die Wahl ist innerhalb eines Betreuungsjahres bindend.

4. Erstattungsverfahren

- a) Ist die betroffene Person **mittellos**, hat sie oder er also kein Vermögen, welches über dem Schonvermögen liegt, werden die entstandenen Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Das Schonvermögen beträgt in der Regel 10.000,00 €.
- b) Verfügt die betroffene Person über ausreichend **Vermögen**, kann der Aufwendungsersatz (siehe 2.) nach Rücksprache mit dem Gericht ohne gesonderte Antragstellung aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden. Wurde die Aufwandspauschale gewählt (siehe 1.), kann diese nach Ablauf des Betreuungsjahres aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung gegenüber dem Gericht.